Niederschrift

Nr. 05/2019

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am 04.04.2019

Verhandelt: Donnerstag, den 04. April 2019

1. Vorsitzender: Bürgermeister Martin Benz

2. Gemeinderäte:

Blatter, Roland	Hupfer, Christian	Wagner, Richard
Brandl, Joachim	Kelz, Berthold	Wehrle, Markus
Drayer, Roswitha	Maier, Elmar	
Gabrin, Ulrike	Schilling-Boller, Sabine	

3. Beamte, Angestellte usw.: Verw.-Ang. Daudey
Hauptamtsleiterin Tanja Würz
Werkeleiter Uwe Berger

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 26.03.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnungspunkt für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 26.03.2019 ortsüblich bekannt gegeben worden sind.

Das Kollegium beschlussfähig ist, weil 11 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt:

- Bernauer, Lothar
- Ensinger, Johanna
- Dr. Sutter, Franz
- Schanz, Peter

nicht beurlaubt, oder aus anderen Gründen:

- keine -

Als Urkundspersonen wurden ernannt:

- Drayer, Roswitha
- Wagner, Richard

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten, und folgendes beschlossen:

TAGESORDNUNG

1. Frageviertelstunde für Bürger

2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

Baugebiet „Äußere Klausen", Ortsteil Hohentengen

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Grundstücke im Baugebiet „Äußere Klausen" verkauft werden.

3. Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Riedäcker – Höhen" (Gewerbegebiet), Gemarkung Hohentengen;

Gemeinderat Elmar Maier ist bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes als Planer des Bebauungsplangebietes befangen und wirkt bei der Abstimmung nicht mit.

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Christian Burkhard vom Planungsbüro Burkhard-Sandler. Herr Burkhard hat den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Riedäcker – Höhen" erstellt und wird ihn in der heutigen Sitzung vorstellen.

Dem Gemeinderat ging mit der Einladung zu dieser Sitzung der ergänzte Planentwurf und der ergänzte Umweltbericht zu.

Einleitend berichtet der Vorsitzende wie folgt:
„Bevor wir zur eigentlichen Abwägung kommen, in der es substantiell nur um den umweltrelevanten Eingriff und Ausgleich sowie um Aussagen zum Grundwasser geht, bitte ich Herrn Burkhard, den Sachverhalt nochmals zu erläutern und die Ausgleichsmaßnahmen vorzustellen. Ich freue mich, das vorweg, dass wir einen Vollausgleich schaffen werden."

Herr Burkhard teilt mit, dass die in der Gemeinderatssitzung am 27.07.2018 vorgestellte Ersatzmaßnahme E 1 „Umwandlung von Intensivgrünland in eine Magerwiese auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 324/1 mit einem Umfang von 8.600 qm" vom Landratsamt, Abt. Naturschutz beanstandet wurde. Diese Fläche wurde im Jahr 2004 als FFH-Mähwiese kartiert. Im Laufe der Jahre hat diese Fläche diesen Status verloren und ist als Negativfläche erschienen. Grundsätzlich besteht für ehemals vorhandene, aktuell jedoch nicht mehr existente FFH-Mähwiesen eine Wiederherstellungspflicht. Als Kompensationsfläche kann diese Fläche somit nicht angerechnet werden und es mussten andere Ersatzmaßnahmen gefunden werden.

Der Vorsitzende ergänzt, dass eine andere Grünlandfläche, die für eine Ersatzmaßnahme in Betracht gekommen wäre, nicht erworben werden konnte.

Anhand eines Lageplans erläutert Herr Burkhard die neu erarbeiteten und bilanzierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie folgt:

Maßnahme A 1: Umwandlung von Ackerland/Grünlandeinsaat in private Grünflächen (Gärten)
Die Fläche des Bebauungsplangebietes wird momentan als Ackerland/Grünlandeinsaat genutzt. Bei der Bebauung sollen Gärten mit Pflanzung von einzelnen Gehölzen und die Anlage von Rasenflächen angelegt werden.

Maßnahme A2: Erweiterung der bestehenden Feldhecke
Die bestehende Feldhecke am südwestlichen Rand des Bebauungsplangebietes wird durch die Pflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen erweitert.

Maßnahme A3: Umwandlung von Ackerland/Grünlandeinsaat in eine Magerwiese
Entlang der Feldhecke am südwestlichen Rand des Areals werden das intensive genutzte Ackerland sowie die Grünlandeinsaat in eine Magerwiese umgewandelt.

Maßnahme A4: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen entlang der Straßen des Bebauungsplangebietes
Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist auf den Grundstücken entlang der Straßen die Pflanzung von Bäumen vorgesehen.

Maßnahme E1: Dachbegrünung „Ganztagesschule", Hohentengen

Maßnahme E2: Dachbegrünung „Kindertagesstätte", Hohentengen

Maßnahme E3: Dachbegrünung „Soziales Projekt", Hohentengen

Maßnahme E4: Aufwertungsmaßnahmen am Sportplatz in Stetten
Im Bereich des Sportplatzes in Stetten werden drei Fettwiesen sowie eine Rasenflächen in Magerwiesen umgewandelt. Weiterhin soll in der Böschung entlang des landwirtschaftlichen Weges im südwestlichen Bereich des Sportplatzes ein Eidechsenhabitat angelegt werden.

Zum Schutzgut Grundwasser berichtet Herr Burkhard, dass das Landratsamt, Abt. Naturschutz Bedenken geäußert hat (Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser).

Aufgrund der geplanten Versickerungsmulden gehen die versiegelten Flächen als Versickerungsflächen jedoch nicht verloren, so Herr Burkhard. Auch wird in der Bauphase darauf geachtet, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen. Weiterhin ist eine Absenkung des Grundwassers nicht vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist somit nicht gegeben.

Gemeinderätin Roswitha Drayer gibt in Bezug auf die Ersatzmaßnahmen „Dachbegrünung" zu Bedenken, dass dies eine große Investition und ein unglaublicher Pflegeaufwand wäre. Auch würden die Dachbegrünungen Platz für Solaranlagen wegnehmen. Sie erkundigt sich, ob Solaranlagen auch Ökopunkte geben?

Der Vorsitzende erklärt, dass Solaranlagen keine Ökopunkte geben. Zum Thema Dachbegrünung oder Solaranlagen stellt sich hier die Frage: Was ist wichtiger, Fauna oder Energiegewinnung? Dies sind Nutzungskonflikte, die nicht zu vermeiden sind und immer wieder auftreten.

a) Auswertung, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs, § 3 Absatz 2 BauGB

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

b) Auswertung, Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Riedäcker-Höhen“ (Gewerbegebiet) während der Auslegung § 4 Absatz 2 BauGB

OZ	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
1	Landratsamt Waldshut -Bauplanungsrecht- Mit Schreiben vom 12.11.2018	Keine Bedenken und Anregungen	
2	Landratsamt Waldshut Abt. Bodenschutz/Altlasten Mit Schreiben vom 12.11.2018	Bereich Bodenschutz: Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Zum Umweltbericht ist Folgendes anzumerken: Die Ersatzmaßnahme E 1 „Umwandlung einer Intensivgrünlandfläche in eine Magerwiese mittlerer Standorte“ kann nach hiesiger Kenntnis seitens des Fachbereichs Naturschutz nicht anerkannt werden. Aus der Sicht des Bodenschutzes kann diese Maßnahme deshalb nicht schutzgutübergreifend für den Eingriff in das Schutzgut Boden verrechnet werden. Wir bitten deshalb, das verbleibende Defizit für den Eingriff in das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Bereich Altlasten Für die Flurstück-Nrn. 281/1 und 285 bestehen Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK). Die Flurstücke sind Teilflächen der Altablagerung „Kippe Äußeres Ensfeld“ (s. Datenblatt). Die Altablagerung ist in die Kategorie „Vorausklassifizierung“ mit Handlungsbedarf „A“ auf Beweisniveau (BN) „0“ eingestuft. Diese Einstufung bedeutet, dass keine ‚Anhaltspunkte für das Bestehen einer Altlast vorhanden sind. Nutzungsbeschränkungen sind somit nicht gegeben. Mit der Einstufung in die Handlungskategorie „A“ ist allerdings keine rechtliche Garantie der Behörde für die Altlastenfreiheit der Fläche verbunden. Mit dieser Einstufung wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass aus der Erfassung auf BN „0“ keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlasten im Sinne von nach § 3 Abs. 1 BBodSchV hervorgegangen sind. Anlage: Auszug aus dem Datenblatt BAK	Wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussfassung:** **Einstimmig (10 Ja-Stimmen)** Es wurden andere Ersatzmaßnahmen E1 – E4 in den Umweltbericht (siehe Kapitel 3.4.2) eingearbeitet und bilanziert. **Beschlussfassung:** **Einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

OZ	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
3	Landratsamt Waldshut Abt. Naturschutz Mit Schreiben vom 12.11.2018	Den Planunterlagen (Offenlage) liegt der Umweltbericht in der Entwurfsfassung vom 05.09.2018 bei. Hierzu äußern wir uns wie folgt: <u>Eingriffs-/Ausgleichsdiskussion bzw. Ersatzmaßnahme E1:</u> In der Umweltprüfung vom 22.03.2018 (siehe S. 14, 15) wurden noch keine konkreten Flächen für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes angegeben. Laut Umweltbericht vom 05.09.2018 (siehe S. 30) ist als Ersatzmaßnahme E1 die Umwandlung einer Intensivgrünlandfläche in eine Magerwiese mittlerer Standorte auf dem Flst.-Nr. 324/1, Gemarkung Hohentengen, vorgesehen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der im Mai 2004 erfolgten Erstkartierung des FFH-Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen auf nahezu dem gesamten Flst.Nr. 324/1 eine Mähwiese im Erhaltungszustand B und C kartiert wurde. Dieser Lebensraumtyp konnte im Rahmen der Kartierung für den Managementplan des FFH-Gebietes „Hochrhein östlich Waldshut“ im Juni 2008 auf dem Flst.-Nr. 324/1 nicht mehr nachgewiesen werden; die Fläche wurde als sog. Verlustfläche erfasst (siehe Darstellung im beigefügten Luftbild). Grundsätzlich besteht für ehemals vorhandene, aktuell jedoch nicht mehr existente FFH-Mähwiesen eine Wiederherstellungspflicht (ergibt sich aus § 33 Abs. 1 BNatSchG). Maßnahmen, zu deren Durchführung eine anderweitige rechtliche bzw. tatsächliche Verpflichtung besteht, können nicht als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist analog anwendbar). Daher bitten wir anstelle der im Umweltbericht genannten Maßnahme E 1 andere Kompensationsmaßnahmen festzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wurden andere Ersatzmaßnahmen (E1: Dachbegrünung „Ganztagesschule“, Hohentengen; E2: Dachbegrünung „Kindergarten“, Hohentengen; E3: Dachbegrünung „Soziales Projekt“, Hohentengen; E4: Aufwertungsmaßnahmen am Sportplatz in Stetten) in den Umweltbericht (siehe Kapitel 3.4.2) eingearbeitet und bilanziert. **Beschlussfassung:** **Einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

OZ	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
3	Landratsamt Waldshut Abt. Naturschutz Mit Schreiben vom 12.11.2018	<u>FFH-Gebietsschutz/Biotopschutz:</u> Das geplante Baugebiet „Riedäcker-Höhen" grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 8416341 „Hochrhein östlich Waldshut" an. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum o.g. Bebauungsplan hatten wir um nähere Angaben zu den Auswirkungen des künftigen Gewerbegebietes auf das südlich bzw. südwestlich angrenzende FFH-Gebiet und um Durchführung der FFH-Vorprüfung gebeten. Zum ausgefüllten Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung vom 26.03.2018, das dem Landratsamt mit der Offenlage der Planunterlagen erstmalig zuging, nehmen wir wie folgt Stellung: Nach dem Managementplan des FFH-Gebietes „Hochrhein östlich Waldshut" liegt der Lebensraumtyp 6410 „Pfeifengraswiesen" im Erhaltungszustand B bzw. C sowie der Lebensraumtyp 7230 „Kalkreiche Niedermoore" im Erhaltungszustand B in südwestlicher bzw. westlicher Richtung ca. 300 m vom Plangebiet entfernt. Die genannten Flächen sind gleichzeitig Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotops Nr. 184163370105 „Hohentengener Ried". Die Ausprägung der genannten Lebensraumtypen ist abhängig von der vorhandenen Wasserverfügbarkeit bzw. dem Wasserhaushalt. Im Managementplan wir als wesentliche Gefährdungsursache für die Lebensraumtypen 6410 „Pfeifengraswiesen" und insbesondere 7230 „Kalkreiche Niedermoore" die Veränderung des Wasserregimes genannt. Somit gilt der Wasserhaushalt potentiell als wesentlicher Faktor für eine erhebliche Beeinträchtigung. Für den Fortbestand des Erhaltungszustands B des Lebensraumtyps „Kalkreiche Niedermoore" wird die Erhaltung des nährstoffarmen, durch hohe Grund-, Sicker- oder Quellwasserstände charakterisierten Standorts und der Schutz von Eingriffen in das standorttypische Wasserregime für notwendig erachtet. Vor diesem Hintergrund sollte unseres Erachtens im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht nur festgestellt werden, dass für die o.g. Lebensraumtypen „keine Auswirkungen zu befürchten" sind (siehe Ziff. 5 der Natura 2000-Vorprüfung), sondern diese Aussage auch belegt bzw. begründet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die FFH-Vorprüfung wurde hinsichtlich der Aussagen zum Wasser sowie Grundwasserregime und möglicher Auswirkungen auf die genannten Lebensraumtypen überarbeitet und konkretisiert (siehe FFH-Vorprüfung Punkt 5 und 6.1.5). **Beschlussfassung:** **Einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

OZ	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
3	Landratsamt Waldshut Abt. Naturschutz Mit Schreiben vom 12.11.2018	Gleiches gilt für die Angaben unter Ziff. 6.1.5 der FFH-VP, wonach als mögliche erhebliche Beeinträchtigungen „Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes" genannt werden, ohne die ggf. betroffenen Lebensraumtypen anzugeben oder die konkrete Wirkung auf die einzelnen Lebensraumtypen bzw. den Grad der Beeinträchtigung näher zu beschreiben. <u>Zu den möglichen weiteren Auswirkungen auf das „Hohentengener Ried":</u> Die Auswirkungen auf das südliche FFH-Gebiet" sind im Umweltbericht vom 05.09.2018 unter dem Anhang 1 behandelt. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu befürchten seien. Das geplante Gewerbegebiet liegt allerdings nach unserer Wertung im Zustrom des Riedbaches und des Riedes (Oberflächenwasser, Grundwasser). Es ist aus diesem Grund nachvollziehbar darzulegen, dass Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser sowie von baulichen Eingriffen in das Grundwasser (z.B. Drainagewirkung der Kanalisation, Riegelbildung durch Unterkellerung) nicht zu einer negativen Veränderung der Alimentierung des Riedes führen. Anderenfalls sind Maßnahmen darzulegen, durch die eine solche Veränderung vermieden werden kann. <u>Artenschutz:</u> Unter Ziff. 3.1.2 –Schutzgut Tiere- des Umweltberichts vom 05.09.2018 (siehe S. 12) wird angegeben, dass die gefährdete und nach dem BNatSchG besonders geschützte Feldlerche aufgrund der erfassten Habitatstrukturen und der regionalen Verhältnisse potentiell im Bebauungsplangebiet vorkommen kann. Spezielle Gutachten oder Untersuchungen zur Fauna liegen nach den Angaben des Verfassers des Umweltberichts nicht vor (siehe S. 11). Da als Hauptbruthabitate der Feldlerche Wiesen, Weiden und Äcker bekannt sind, sollte die Feststellung, dass im Untersuchungsgebiet Brutvorkommen nicht gegeben sind (siehe S. 14), zumindest um nähere Angaben zu den durchgeführten Begehungen ergänzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu den Auswirkungen des Gewerbegebietes auf das „Hohentengener Ried" durch mögliche Veränderungen des Wasserregimes wurden in den Umweltbericht eingearbeitet (siehe Umweltbericht Kapitel 3.2). **Beschlussfassung:** **Einstimmig (10 Ja-Stimmen)** Wird zur Kenntnis genommen. Die Feldlerche benötigt insbesondere für ihr Bruthabitat ein weites offenes Sichtfeld (Steppenvogel !) und meidet Sichthindernisse. Daher hält sie zu Hecken und Feldgehölze einen Abstand von ca. 100 m. Bei der Vorortbegehung im Frühjahr 2018 konnten keine Hinweise auf das Vorkommen der Feldlerche im Untersuchungsgebiet gefunden werden. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet wurde daher als unwahrscheinlich eingeschätzt. Um diese Einschätzung auch für das Jahr 2019 zu bestätigen, werden im April nochmals Begehungen durchgeführt. Im Umweltbericht wurden in der Bestandbeschreibung die o.g. Punkte ergänzt (siehe Umweltbericht Kapitel 3.1.2). **Beschlussfassung:** **Einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

OZ	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
3	Landratsamt Waldshut Abt. Naturschutz Mit Schreiben vom 12.11.2018	Im Managementplan des FFH-Gebietes „Hochrhein östlich Waldshut“ ist das gesamte FFH-Gebiet (mit Ausnahme des Hochrheins) als Lebensstätte der nach dem BNatSchG streng geschützten und nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausart „Großes Mausohr“ sowie der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Falterart „Spanische Flagge“ (prioritäre Art) ausgewiesen. Da das geplante Baugebiet unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzt, muss unseres Erachtens näher ausgeführt werden, ob durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Arten bzw. ihrer Lebensstätten möglich ist bzw. wodurch dies ggf. verhindert werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu den Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die prioritären Arten wurde in den Umweltbericht eingearbeitet (siehe Umweltbericht Kapitel 3.2) **Beschlussfassung:** **Einstimmig (10 Ja-Stimmen)**
4	Landratsamt Waldshut Abt. Wasserschutz Mit Schreiben vom 12.11.2018	Hinweis: Wegen des hoch anstehenden Grundwassers ist grundsätzlich eine Erlaubnispflicht für Baumaßnahmen zu erwarten (§ 43 Abs. 2 WG i.V. mit § 49 Abs. 3 WHG). Zu den möglichen Auswirkungen auf das „Hohentengener Ried“: Siehe Stellungnahme „Naturschutz“.	Hinweis wird in die Satzung aufgenommen. **Beschlussfassung:** **Einstimmig (10 Ja-Stimmen)**
5	Landratsamt Waldshut Abt. Gewerbeaufsicht Mit Schreiben vom 12.11.2018	Keine Bedenken und Anregungen.	

OZ	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
6	Landratsamt Waldshut Abt. Straßenverkehrsrecht Mit Schreiben vom 12.11.2018	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Riedäcker-Höhen“ werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben. Nachdem innerhalb des überplanten Gebiets die Vorfahrt durch Verkehrszeichen (Z 301 bzw. 205) geregelt werden soll, bitten wir für die beiden (untergeordneten Stichstraßen) noch Sichtdreiecke in der Dimension von 3 x 70 m einzuzeichnen, was vor dem Hintergrund der eingetragenen Baugrenzen grundsätzlich möglich sein sollte. Bezogen auf den im Einmündungsbereich zur L 161 vorbei führenden Radweg (Furt) sind ebenfalls noch Sichtdreiecke von 3 x 30 m separat nachzuweisen.	Sichtdreiecke werden eingezeichnet. **Beschlussfassung:** **Einstimmig (10 Ja-Stimmen)**
7	Landratsamt Waldshut Abt. Landwirtschaft Mit Schreiben vom 12.11.2018	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2018. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt werden.	Das Landwirtschaftsamt hat sich an das geltende Recht zu halten, da der Bebauungsplan aus dem FNPL entwickelt wird. **Beschlussfassung:** **Einstimmig (10 Ja-Stimmen)**
8	Regierungspräsidium Freiburg Abt. Straßenwesen u. Verkehr Mit Schreiben vom 24.10.2018	**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) **1.1 Art der Vorgabe** a) Träger der Straßenbaulast b) bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen bzw. Anbaubeschränkungen c) Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen bzw. Zufahrten	

OZ	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
8	Regierungspräsidium Freiburg Abt. Straßenwesen u. Verkehr Mit Schreiben vom 24.10.2018	**1.2 Rechtsgrundlage** a) § 8 StrG b) § 22 StrG c) §§ 18 und 29 ff. StrG **1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)** Grundsätzlich gegeben durch Einzelfallprüfung auf Antrag mit Begründung **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes** Eigene Ausbauabsichten bestehen für die Landesstraße L 16 im Planbereich: Keine **3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung ggf. Rechtsgrundlage** Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind unter Ziffer 1 angeführt. Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm sind bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten Klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Die an den vorliegenden Bebauungsplan angrenzende Landesstraße L 161 ist straßenrechtlich als freie Strecke ausgewiesen. Es ist vorgesehen, dass die Anbindung des bestehenden Feldweges nur als Einbiege Möglichkeit zur L 161 dienen soll. Hierfür ist die Aufweitung der bestehenden Einmündung geringfügig erforderlich.	

OZ	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde
8	Regierungspräsidium Freiburg Abt. Straßenwesen u. Verkehr Mit Schreiben vom 24.10.2018	Im Bereich des Anschlusses hat die Fahrbahn der L 161 nach unserer Datenbank folgenden Aufbau: Asphaltdecke 3,5 cm AC 11 DS Asphalttragschicht 12,0 cm AC T N Frostschutzschicht 40,0 cm Frostschutzschicht 0/45 55,5 cm Folgende Vertragsbedingungen sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen: ZTVE-StB 17, ZTV Asphalt-StB 07/13, ZTV-SA 97, ZTV Fug-StB, ZTV M 13 Dem vorliegenden BPlan erteilen wir in dieser Form unsere Zustimmung. Sollte die Anbindung zukünftig auch Abbiegevorgänge von der L 161 auf dem Feldweg zulassen, ist die Einmündung nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Richtlinien und dem Stand der Technik fahrdynamisch zu Planen (Anlage einer Linksabbiegemöglichkeit) und als Vorentwurf nach RE-2012 durch die Gemeinde aufzustellen und durch das Regierungspräsidium Freiburg zu genehmigen. Es wird dann außerdem eine Vereinbarung über Baudurchführung, künftige Unterhaltung und Erhaltung, künftige Eigentumsgrenzen sowie Ablöse zwischen Straßenbauverwaltung und Dritten erforderlich.	Wird berücksichtigt. **Beschlussfassung:** **Einstimmig (10 Ja-Stimmen)** Nicht vorgesehen. **Beschlussfassung:** **Einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

c) Billigung des ergänzten Planentwurfs und Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung.

Der Gemeinderat billigt einstimmig (10 Ja-Stimmen) den Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet „Riedäcker – Höhen“ (Gewerbegebiet), Gemarkung Hohentengen, in der Fassung vom 27. März 2019 und beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen) die erneute öffentliche Auslegung.

4. Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Arztpraxis Dr. Nowizki

Der Vorsitzende berichtet, dass es zu Gerüchten in Hohentengen kam, dass Herr Dr. Nowizki seine Arztpraxis schließt. Dies aus dem Grund, da im Internet sein Wohnhaus im OT Stetten zum Verkauf steht. Dem ist aber nicht so; Herr Dr. Nowizki wird seine Praxis nicht schließen. Der Vorsitzende bittet Frau Gems-Thoma von der Presse, dies auch in der Tageszeitung zu veröffentlichen.

Beschilderung an der L 161 in Höhe der Schule im OT Lienheim

Gemeinderätin Roswitha Drayer bittet, in der nächsten Verkehrsschau aufzunehmen, dass Schilder „spielende Kinder“ an der L 161 in Höhe der Schule im OT Lienheim angebracht werden.

Tempo 30-Zone an der L 161 in Höhe der Kita Hohentengen

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde einen Antrag auf Erweiterung der Tempo 30-Zone in Höhe der Kita Hohentengen stellen wird. Eine Erweiterung ist notwendig, da sonst keine Geschwindigkeitsmessung möglich ist (Kurvenbereich).

Weiterhin berichtet der Vorsitzende, dass die Gemeinde plant, ein eigenes Messgerät anzuschaffen. Es sind momentan noch nicht alle Angebote eingetroffen.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.45 Uhr

Der Vorsitzende: _____

Der Protokollführer: _____

Zur Beurkundung: _____

_____